

der kriminalist

Fachzeitschrift des Bund Deutscher Kriminalbeamter

www.bdk.de



Soziale Medien

ab Seite 4

Anbruch eines neuen Zeitalters polizeilicher Arbeit?

Seite 15

Der Wissenschaftliche Beirat des BDK stellt sich vor

Seite 18

DGfK
Deutsche Gesellschaft für Kriminalistik

Geldströme – Achillesferse der organisierten Kriminalität

Seite 24



Schleuserverfahren – oder die Bedeutung des „Roten Fadens“

Soziale Medien – Anbruch eines neuen Zeitalters polizeilicher Arbeit?

Annäherung an eine umfangreichere Nutzung sozialer Medien in deutschen Polizeien



Thomas-Gabriel Rüdiger, Institut für Polizeiwissenschaft der Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg



P. Saskia Bayerl, Rotterdam School of Management, Erasmus Universität

Pokémon Go oder Runningman – Was soll's sein?

Ein für viele Menschen wichtiger Aspekt der polizeilichen Arbeit ist die sichtbare Präsenz der Polizei im öffentlichen Raum. Diese führt einerseits zu einer praktischen Ansprechbarkeit der Polizisten und vermittelt andererseits das Gefühl, dass der Rechtsstaat in der Lage ist, sein Gewaltmonopol effektiv durchzusetzen. Diese Form der Polizeiarbeit wird insbesondere durch Beamte im Rahmen von Ansätzen der bürgernahen Polizei symbolisiert,

die in unterschiedlichen Bundesländern verschiedene Ausprägungen kennen.¹ Mit der immer größeren Bedeutung von sozialen Medien und der Verlagerung eines Großteils der zwischenmenschlichen Interaktion in diese Kommunikationsmedien stellt sich die Frage, ob und wenn ja in welcher Form diese polizeiliche Bürgerarbeit in den digitalen Raum hineingetragen werden soll und kann. Als Ansatzpunkte könnten hierbei die Vorgehensweise der Polizeien in anderen Ländern angesehen werden.

Polizeiaktivitäten in den sozialen Medien anderer Länder

So existiert seit September 2016 in den Niederlanden eine WhatsApp-Gruppe für Spieler von Pokémon Go – einer Gaming Application für Smartphones – gestartet von einem niederländischen Polizisten, während im Mai dieses Jahres Tanzvideos zur sogenannten „Runningmanchallenge“ von Polizeien in den Niederlanden, Groß-



Pokémon-Jagd

britannien, Australien und anderen sich viral in den sozialen Medien verbreitet haben. Diese Beispiele mögen auf den ersten Blick wie Spielereien klingen, sind aber ernst gemeint – und zwar im Sinne ernsthafter Polizeiarbeit im Rahmen eines digitalen Ansatzes von „community policing“. Die Pokémon-Gruppe hilft neben der Suche nach knuddeligen Monstern nämlich auch bei der Suche nach ungewöhnlichen Beobachtungen oder Vorkommnissen, die an die Polizei über die Whatsapp-Gruppe weitergeleitet werden können.



„Runningmanchallenge“ der neuseeländischen Polizei

Die Tanzvideos erhöhen die Sichtbarkeit von Polizeien, etwa durch Medienberichte und der Generierung von Tausenden Klicks durch soziale Mediennutzer, die vermutlich sonst wenig Kontakt mit Polizisten/-innen im digitalen oder nicht-digitalen Raum haben dürften. Wieviel davon wäre in Deutschland machbar – oder auch nur denkbar?

Bei der deutschen Polizei überwiegt die Skepsis gegenüber sozialen Medien

In persönlichen Gesprächen mit Polizisten hören wir dazu häufig skeptische bis kritische Reaktionen. Das gilt, wenn auch in geringerem Maße, ebenfalls für die Nutzung sozialer Medien allgemein. In vorliegendem Beitrag wollen wir diese zaghafte Annäherung an eine umfangreichere Nutzung sozialer Medien in deutschen Polizeien näher beleuchten. Die Zurückhaltung in der Mediennutzung hat durchaus gute Gründe, die im rechtlichen wie sozialen Umfeld heutiger Polizeiarbeit zu finden sind und zu Unsicherheiten im Umgang mit Polizeiarbeit nicht nur auf sozialen Medien, sondern häufig auch dem digitalen Raum allgemein führen. Deshalb plädieren wir für eine grundlegende, umfangreichere und offenere gesellschaftliche Debatte über diese Rahmenbedingungen – sowie eine klare Po-

sitionierung von Polizeien über ihre Rolle im digitalen Raum. Was will und was kann Polizei leisten und in welcher Form? Welche Bedingungen müssen dafür geschaffen werden – rechtlich, sozial und polizeiintern?

Soziale Medien sind mehr als nur ein „Medium“

Eine häufige Aussage rund um digitale Themen ist, dass es sich letztlich nur um eine neue Erscheinungsform klassischer Medien handelt. Der gedankliche Hintergrund dieser Aussage ist, den digitalen Raum als ein rein technisches Werkzeug zu betrachten – wie beispielsweise eine Schreibmaschine oder auch eine andere Form von Fernsehen. Dies mag durchaus für die Anfangsphase des digitalisierten Zeitalters gelten, als die Interaktion zwischen Mensch und Maschine im Vordergrund stand.² Spätestens aber mit der massenhaften Etablierung sogenannter „sozialer Medien“ hat sich dieses Verhältnis jedoch zu einer Mensch-Mensch-Interaktion hin gewandelt.³ Bereits die Definition sozialer Medien lässt diesen Umstand erkennen; als solche können nämlich alle „onlinebasierten Programme unabhängig von der ausführenden Hardware, die eine Kommunikation oder Interaktion zwischen Nutzern ermöglicht“, verstanden werden.

Häufig wird der Begriff soziale Medien als Synonym für soziale Netzwerke oder noch allgemeiner für das „Web 2.0“ oder den noch unschärferen Begriff der „Neuen Medien“ verwendet. Diese Verwendung weist jedoch sprachliche wie inhaltliche Schwächen und Unschärfen auf. So werden insbesondere soziale Netzwerke häufig als Metadefinition für die unterschiedlichsten Programmarten genutzt – von Onlinespielen über Instant-Messenger bis zu Videoplattformen. Dabei erfordern nicht alle diese Programme per se eine langfristige soziale Vernetzung oder Interaktion, wie sie eigentlich bereits begrifflich die sozialen Netzwerke auszeichnen. Daher erscheint es im Sinne einer polizeilichen Grundlagendiskussion sinnvoller, den Metaebenen-Begriff der „sozialen Medien“ zu verwenden. Zudem weist diese Definition bereits begrifflich auf den Umfang dieser Programme hin: sei es die Möglichkeit, Bilder oder auch Videos ins Netz zu stellen – z. B. über Instagram oder auch Snap-

chat –, sich einfach nur mit anderen Menschen auszutauschen, beispielsweise über WhatsApp, Twitter oder Facebook, oder aber auch in virtuellen Spielwelten miteinander zu spielen. Der Begriff „soziale Medien“ ist deshalb schwierig zu definieren, da er verschiedenste Dienste bezeichnen kann – von kollaborativen Projekten (z. B. Wikipedia) über die genannten sozialen Netzwerke (z. B. Facebook, LinkedIn) und Blogs (z. B. tumblr, Twitter) bis hin zu inhaltsbasierten Foto- und Videogemeinschaften (Instagram, Youtube) und virtuellen sozialen Welten oder Spielwelten – z. B. World of Warcraft, Second Life, Habbo Hotel –.⁴ Ein Unterscheidungsmerkmal sozialer Medien von anderen Medienformen ist, dass Nutzer Selbstgestaltungsmöglichkeiten erhalten, die in früheren Iterationen internetbasierter Informations- und Kommunikationsmedien nicht gegeben waren. Die Vielfalt der Möglichkeiten scheint kaum Grenzen zu kennen.

Der durch die sozialen Medien geprägte digitale Raum hat dabei grundsätzlich auch Ähnlichkeiten mit dem Straßenverkehr. Auch hier treffen Menschen unterschiedlichsten Geschlechts, Alters und Interessen tagtäglich aufeinander, ohne dass sich die Menschen in den allermeisten Fällen kennen. Dies geschieht letztlich auch im digitalen Raum – jedoch mit einem wesentlichen Unterschied, dass im digitalen Raum das tagtägliche Vorbeigehen oder Vorbeifahren durch einen Blick auf etwaige Postings, Kommentare, Profile oder upgeloadete Medien wie Bilder und Videos erfolgt. Dabei finden auch direkte Kommunikationen und Interaktionen zwischen einzelnen Nutzern oder Nutzern und Organisationen statt. Dieser Raum hat sich also zu einer Form von öffentlichem Raum entwickelt, in dem Menschen unterschiedlichsten Alters, Geschlechts, Herkunft und Interessen miteinander interagieren, wobei dies teilweise anonym, teilweise zwischen einander Bekannten stattfindet.

Gemäß der aktuellsten ARD/ZDF-Onlinestudie (2016) sind die dabei meistgenutzte Form sozialer Medien Instant-Messaging-Dienste wie WhatsApp, Telegram oder auch Kik. Insgesamt 68 Prozent aller Internetnutzer verwenden diese zumindest selten. Immerhin 41 Prozent aller Internetnutzer (25 Millionen Menschen) verwenden soziale Netzwer-

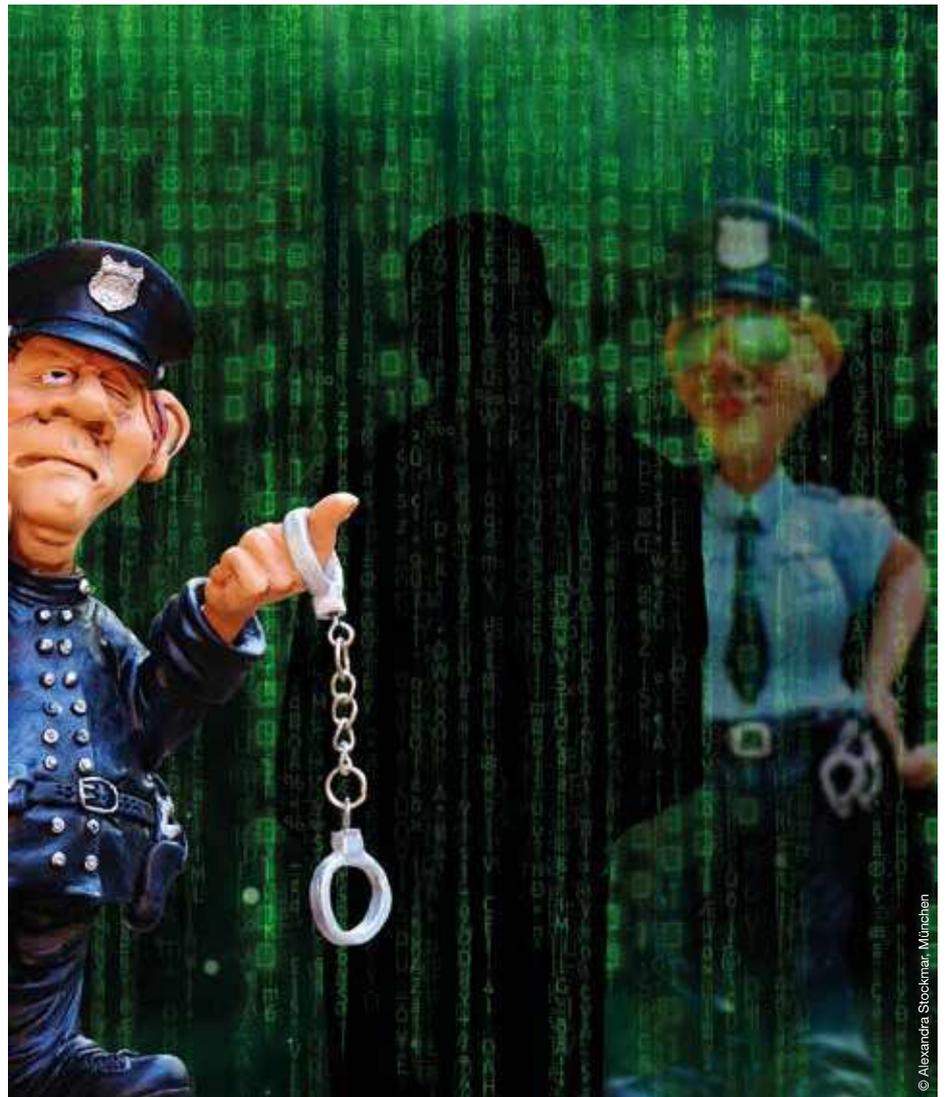
ke (z. B. Facebook), gefolgt von Fotodiensten wie Instagram (11 Prozent, 7 Millionen Menschen) und Twitter (6 Prozent, 4 Millionen Menschen) min. wöchentlich. Die größte Gruppe der Nutzer besteht hierbei aus den 14- bis 29-Jährigen, von denen fast dreiviertel täglich auf Instant-Messaging und fast die Hälfte täglich auf soziale Netzwerke zugreifen. Einen nicht zu unterschätzenden Anteil an den sozialen Medien haben jedoch auch unterschiedlichste Formen virtueller Spielwelten und Onlinegames. Alleine in Deutschland spielen und kommunizieren gegenwärtig 26,4 Millionen Menschen in und über diese digitalen Spiele, wobei das durchschnittliche Nutzungsalter 34 Jahre beträgt.⁵

Neben den „traditionellen“ internationalen Diensten wie Twitter, Facebook, Youtube, WhatsApp, LinkedIn oder Instagram gibt es auch spezifisch deutsche Angebote (z. B. jappy.de, stayfriends.de oder wer-kennt-wen.net). Allerdings fallen die Gebrauchszahlen hier eher gering aus.⁶ Zudem verstärkt sich in den letzten Jahren eine Tendenz weg von den großen sozialen Netzwerken wie Facebook zu anderen Plattformen wie Instagram, Snapchat oder auch Kik (Koch & Frees 2016). Zurzeit überwiegen in Deutschland also nach wie vor die großen „traditionellen“ sozialen Medienplattformen. Dabei verbringen Menschen in Deutschland mittlerweile annähernd doppelt so viel Zeit in diesem Raum der sozialen Medien (167 Minuten) wie vergleichsweise im physischen Straßenverkehr (81 Minuten).⁷

Unabhängig von Schwankungen innerhalb einzelner Erhebungen und Studien kann festgehalten werden, dass soziale Medien für eine große Anzahl an Menschen einen integralen Bestandteil der eigenen Lebensgestaltung – nicht nur der Freizeit – darstellen. Die Interaktionen, die hierdurch täglich generiert werden, sind vermutlich in Milliarden zu zählen. Wenn es sich beim digitalen Raum dann auch um einen definierten öffentlichen Raum handelt, erscheint die Frage nahe liegend, welche Rolle die Polizei in diesem öffentlichen digitalen Leben eigentlich einnehmen soll.

Der polizeiliche Blick auf den digitalen Raum ...

In den klassischen bundesweiten Konzeptionen der Polizeiarbeit fallen der Polizei



zwei große Aufgabengebiete zu: die Verfolgung von Straftaten und die Abwehr von Gefahren. Diese sind aber den Polizei im typischen Fall nur subsidiär zugewiesen. Originär zuständig sind die Staatsanwaltschaften und die jeweiligen Gefahrenabwehrbehörden – zumeist die Ordnungsämter bzw. -behörden. Im Rahmen eines gesellschaftlichen Aushandlungs- und Abstimmungsprozesses zwischen diesen Akteuren hat sich aber der Konsens entwickelt, dass die Polizei in den meisten Fällen das Personal für die Aufgabenwahrnehmung der einzelnen Institutionen stellt. Den Polizei sind dann in den Ländern und auf Bundesebene zudem noch andere unterschiedliche Aufgaben zugewiesen, beispielhaft die Durchsetzung des Versammlungsrechtes oder die Verhütung von Straftaten (Kriminalitätsverhütung).

Dabei hätte diese Diskussion auch anders verlaufen können, wie unter anderem die

immer wieder aufkeimende Debatte um die Verkehrsraumüberwachung des ruhenden Raumes, die (kostenfreie) Gewährleistung von Sicherheit bei Großveranstaltungen wie Fußballspielen⁸ oder die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche – bspw. im Rahmen digitaler Urheberrechtsverletzungen z. B. Filesharing⁹ – gezeigt haben. Interessanterweise erfolgte aber bisher eine solche grundlegende Diskussion über die Aufgabenwahrnehmung der Polizei in dem sich neu gebildeten öffentlichen digitalen Raum jedoch – wenn überhaupt – nur in rudimentärer Form. Dabei hat die Polizei selbst auch erst in den letzten Jahren vermehrt versucht, diesen digitalen Raum zu besetzen. Bis dahin war der polizeiliche Blick eher auf digitale Angriffshandlungen gegen digitale Systeme – wie z. B. Hacking-Angriffe auf Onlinebanking oder kritische Infrastrukturen – gerichtet. Diese Delikte werden heute unter dem Begriff Cybercrime

im engeren Sinne erfasst. Erste polizeiliche Reaktionen auf diese Deliktsformen existieren bereits seit Mitte der 90er-Jahre. Bereits im Jahr 1998 wurde durch die Innenministerkonferenz dem BKA eine Zentralstellenfunktion für Kriminalität im Zusammenhang mit digitalen Medien zugewiesen. Etwa 10 Jahre später setzte in der Polizei der Trend ein, spezifische Cybercrime-Dezernate und -Kommissariate zu bilden, für die auch IT-Informatiker angestellt werden – in den Medien setzte sich für diese Beamten der Begriff der Cybercops durch.

Im Gegenzug begann aber erst seit 2010 eine intensivere Auseinandersetzung der Polizei mit der Frage, wie sie der alltäglichen Kriminalität in und über sozialen Medien begegnen und wie sie diese für polizeiliche Zwecke nutzen soll.¹⁰ In diesen Diskussionen geht es meistens um Cybercrime im weiteren Sinne, also Delikte, die mithilfe von digitalen Medien begangen werden. Heutzutage kann jedoch bei fast allen Delikten ein Bezug zu digitalen Hilfsmitteln hergestellt werden – sei es eine Beleidigung über WhatsApp, eine Absprache für eine Sachbeschädigung in Form von Graffiti über Instagram oder auch das illegale Anschauen eines Kinofilms über entsprechende Plattformen (Streaming). Diese Beispiele zeigen, dass der Begriff Cybercrime eine Art exponentielle Ausweitung auf annähernd alle polizeilichen Aspekte im digitalen Raum erlebt hat, aber der Begriff – zumindest innerhalb der Sicherheitsbehörden – noch weitestgehend im engeren Sinne verstanden wird.

Wie kann alltägliche digitale Polizeiarbeit eigentlich aussehen?

Die bisherigen sicherheitspolitischen Diskussionen verliefen dabei vornehmlich an der Trennlinie, wie digitalen Straftaten begegnet und insbesondere aufgeklärt werden können. Dies zeigt sich unter anderem an der Diskussion zur Einführung der Vorratsdatenspeicherung, aber auch aktuell an der Diskussion zur Bekämpfung des Darknet.¹¹ Es erfolgte aber weniger eine Diskussion, wie eine alltägliche digitale Polizeiarbeit eigentlich aussehen kann und welche institutionellen Auswirkungen hieraus entstehen. Dabei existieren bundesweit bereits gute Ansätze: so werden soziale Medien durchaus mit zu-

nehmender Breite eingesetzt, etwa für Aufklärungskampagnen, Öffentlichkeitsarbeit (Imagekampagnen) oder auch vermehrt zur Mitarbeiterrekrutierung.¹² Hierbei fehlen jedoch – zumindest in der wissenschaftlichen Erörterung – die theoretischen Reflexionen der polizeilichen Arbeit.

- Welche Bedeutung auf das Sicherheitsempfinden der Nutzer hat eigentlich eine fehlende oder auch vorhandene (sichtbare) digitale Polizeipräsenz?
- Kann diese auch zu einer Form von Normenkontrolle und Normenbildung im digitalen Raum eingesetzt werden?
- Welche Auswirkungen auf die polizeiliche Institution und den Polizisten als Individuum hat die dienstliche Nutzung?
- Welche Form von polizeilicher Medienkompetenz benötigt ein Polizist für ein sicheres Bewegen im digitalen Raum?
- Wie können die Zuständigkeiten bei einer digitalen Polizeipräsenz bzw. bei der Anwendung spezifischer landespolizeilicher Gesetze zwischen den einzelnen Landespolizeien vorgenommen werden?

Digitale Polizei – Eine rein nationale Thematik?

Die Nutzung digitaler Medien ist dabei keine Herausforderung, der nur die deutsche Polizei gegenüber steht. Weltweit stehen Polizeibehörden vor der interessanten Situation, dass sowohl die Herausforderungen als auch die Risiken – bis auf einige Rahmenbedingungen – globalisiert sind. Traditionell erkennen Straftäter solche Möglichkeiten sehr viel schneller und nutzen auch die Möglichkeiten dieses grenzenlosen Raumes sehr viel flexibler. Ein Beispiel hierfür ist z. B. der sexuelle Missbrauch von Kindern über den digitalen Raum.¹³ Heutzutage kann ein Täter in Australien sitzen und unter der Voraussetzung der Überwindung der einzigen greifbaren Hürden – der sprachlichen Fähigkeiten – gleichzeitig Kinder in Australien, England, den USA, Deutschland oder Norwegen bspw. über Programme wie Skype oder Kik sexuell missbrauchen. Diesen Umstand nutzen Täter auch ganz selbstverständlich aus. Die Nichtregierungsorganisation (NGO) Terres des Hommes erstellte im Jahr 2012 ein täuschend echt aussehendes künstlich-digi-

tales zwölfjähriges Mädchen „Sweety“ – einen sog. Avatar. Diese Figur – die im digitalen Raum nur schwer von einem echten Kind unterschieden werden konnte – bot sich auf einschlägigen philippinischen Foren für einen sexuellen Missbrauch vor einer Webcam an. Insgesamt gingen innerhalb von 10 Wochen 20.000 Personen auf dieses Angebot ein, wovon 1.000 Personen aus insgesamt 72 Ländern an die dortigen Ermittlungspersonen weitergeleitet wurden.¹⁴ Täter nutzen diesen Raum also bereits in einer globalen Art und Weise.

Eine Operation wie die von Terres des Hommes hätten sicherlich einige Menschen auch von der Polizei erwartet. Der Polizei würden bei solchen Operationen jedoch hohe Hürden gegenüberstehen: Zuständigkeiten, rechtliche Rahmen oder auch Fragen personeller wie finanzieller Ressourcen. Dies liegt unter anderem daran, dass die bisherige polizeiliche Betrachtung des digitalen Raums – nicht nur aus dem Blickwinkel der deutschen Polizei – typischerweise darauf basiert, dass versucht wird, die polizeilichen Erfahrungswerte, Einsatzkonzeptionen und Selbstreflexion der bisherigen polizeilichen Arbeit aus dem „physischen“ analogen Raum auf den virtuellen zu übertragen. Dies zeigt sich letztlich insbesondere bei der Nutzung sozialer Medien, die diesen Raum erst zu einer solchen Interaktionssphäre haben werden lassen.

Polizeiliche Erfahrungen mit sozialen Medien in anderen Ländern

Bei der Überwindung dieser Betrachtung und Anpassung der digitalen Polizeiarbeit gehen die Polizeibehörden unterschiedliche Wege.

Eine Befragung der International Association of Chief of Police (IACP) aus dem Jahr 2015 gibt beispielsweise ein gutes Bild über die Herausforderungen und Hürden der polizeilichen Nutzung sozialer Medien von Polizeien in den USA mit langjährigen und umfangreichen Erfahrungen. Von den 553 befragten Polizeien verwendeten 96,4 Prozent soziale Medien, mit Schwerpunkt auf Facebook (92,4 Prozent), Twitter (71,2 Prozent) und YouTube (40,0 Prozent). Auf den positiven Seiten stehen Erfolge in der Aufklärung von Verbrechen (85,5 Prozent der Behör-

den gaben an, dass soziale Medien dazu beitragen und der Verbesserung der Beziehungen mit Bürgern (83,5 Prozent). Daneben stehen jedoch auch Bedenken, allen voran die Sicherheit eigener Mitarbeiter und Accounts, das Auftauchen von Accounts, die fälschlicherweise behaupten, Polizeiaccounts zu sein und Schwierigkeiten, mit den kontinuierlichen technischen Veränderungen Schritt zu halten. Als weniger problematisch wurden die Verfügbarkeit von Medientrainings und rechtliche Herausforderungen betrachtet.

Betrachtung der polizeilichen Nutzung sozialer Medien in Deutschland

Eine Betrachtung der polizeilichen Nutzung sozialer Medien in Deutschland zeigt auf, wie anders das Akzeptanzniveau oder zumindest die Verwendungsdichte ist. Die erste Erhebung des Composite-Forschungsprojektes kam für das Jahr 2012 auf lediglich 19 Auftritte deutscher Polizeien in sozialen Medien.¹⁵ Das Somep-Forschungsprojekt kam für das Jahr 2014 auf immerhin bereits 87 offizielle Auftritte.¹⁶ Pluragraph – eine Onlineplattform zur Auswertung von sozialen Medien-Accounts – kommt zu dem Ergebnis, dass gegenwärtig insgesamt 98 Auftritte von deutschsprachigen Polizeibehörden in sozialen Medien existieren. Hiervon sind acht Auftritte von Behörden aus der Schweiz oder Österreich, sodass bereinigt 90 deutsche Polizeiinstitutionen eigene Accounts betreiben.¹⁷ Mit dem Facebook-Account der Polizei des Bundeslandes Saarland vom 13. Juli 2016 sind seit diesem Jahr immerhin alle Polizeien der Länder und des Bundes mit mindestens einem Social-Media-Account im digitalen Raum vertreten.

Eine Befragung in Sachsen-Anhalt an 375 Polizisten/-innen macht weiterhin deutlich, dass die Akzeptanz sozialer Medien teilweise vom Ausmaß der eigenen Nutzungserfahrung und vom jeweiligen Verwendungszweck abhängen.¹⁸ Die allgemeinen Fragen, ob soziale Medien als relevant und nützlich für die polizeiliche Arbeit zu betrachten seien, beantworteten Polizisten mit beruflicher Nutzungserfahrung wesentlich positiver als solche ohne. Des Weiteren wurde die Verwendung für Informationsgewinnung, Erbitten von Hinweisen aus der Öffentlichkeit oder die

Benachrichtigung über Notfälle sinnvoller erachtet als etwa für die Gewinnung von Nachwuchs oder den Kontakt/Dialog mit Bürgern. Nicht alle Formen der Verwendung scheinen demnach gleichermaßen akzeptiert.

Allgemein lassen sich drei verschiedene Verwendungsweisen sozialer Medien unterscheiden:

- Informationsgewinnung (z. B. Erbitten von Hinweisen bei Ermittlungen oder durch Monitoring von sozialen Medien während Krisen oder zur Einschätzung von Situationen),
- Informationsvermittlung, (z. B. im Rahmen von Aufklärungskampagnen oder in Form von Hinweisen während Gefahrensituationen/Krisen),
- Beziehungsbildung/PR, wobei sich die ersten beiden als „instrumentelle Zwecke“, die letztere als „relationale Verwendung“ bezeichnen lassen.¹⁹

Während die instrumentelle Nutzung in Deutschland inzwischen durchaus akzeptiert und etabliert ist, steckt – nach eigenen Beobachtungen – die Nutzung sozialer Medien für Beziehungsbildung und PR noch eher in den Kinderschuhen. Beziehungsbildung und PR kann hier breitgefasst werden und reicht international von Mitarbeiterrekrutierung über Werbevideos²⁰ bis hin zu den bekannten Youtube-Videos von singenden Polizisten in den USA oder Russland.²¹ Instrumentelle und

besonders die relationale Nutzung stehen dabei im Zeichen einer sogenannten „bürgernahen“ Polizei; ein Konzept, das vor allem im anglikanischen Raum unter dem Begriff „community policing“ stark vertreten ist und für das soziale Medien sehr gezielt strategisch eingesetzt werden.

Hallo, kann ich Ihnen was per WhatsApp senden? – Brauchen wir bürgernahe „digitale Polizei- und Kriminalbeamte“?

In Deutschland ist das Konzept des „digital community policing“ noch nicht flächendeckend institutionell verankert. Hierunter wird letztlich die Übertragung von Ansätzen einer bürgernahen und ansprechbaren individuellen Polizeiarbeit auf lokalem Niveau in digitale Medien (Internet, soziale Medien) verstanden. Dieses Community Policing wird dabei nicht primär getragen von der polizeilichen Institution als solches, sondern von den einzelnen engagierten Polizeibeamten, die die Sorgen und Nöte einer Gemeinde kennen und somit das Sicherheitsgefühl durch Präsenz und die Ansprechbarkeit der Menschen vor Ort erhöht. Das Hauptaugenmerk liegt dabei meist auf Verbrechensprävention, wobei unter Umständen auch die praktische Strafverfolgung verbessert wird, da der Polizeibeamte im Bestfall die Menschen vor Ort kennt und durch das aufgebaute Vertrauensverhältnis einen höheren Informationspool erhalten kann.



Neben räumlich bezogenen Abgrenzungen der Zuständigkeit für spezifische Gebiete, existiert im Community Policing ebenfalls – teilweise auch ergänzend zur räumlichen – eine fachliche Abgrenzung. So kann es sein, dass ein Beamter beispielsweise für Prävention an Grundschulen oder Gymnasien zuständig ist. Entsprechend kann ein Polizeibeamter hier über die für die jeweilige Zielgruppe affinen sozialen Medien ein Ansprechpartner sein. Ein gutes Beispiel hierfür existierte bis vor Kurzem in den Niederlanden. In dem bei Kindern und Jugendlichen beliebten Spiel „Habbo Hotel“ hatte die niederländische Polizei aufgrund von Cybergrooming²² Fällen, die über das Programm initiiert wurden, einen Polizeibeamten mit einem eigenen Avatar²³ als Ansprechpartner für die Kinder installiert. Er sollte letztlich dort Präventionsarbeit betreiben, wo sich die Kinder auch aufhalten.²⁴ Diese Form des Community Policing ist in anderen Ländern eine gelebte Form digitaler Polizeiarbeit, unter anderem in Großbritannien mit Accounts einzelner Polizisten auf Vine²⁵ oder die bereits oben genannte Pokémon-Gruppe in den Niederlanden. Diese Entwicklung geht auch auf den Trend einer Verschiebung von Erwartungen gegenüber der Polizei ein. Anstelle von Bürgern sehen sich viele zunehmend als Kunden mit den entsprechenden Ansprüchen von schnellem, persönlich angepasstem Rund-um-die-Uhr-Service.²⁶

Entsprechend nahe liegt es, Grundkonzeptionen für einen räumlichen oder inhaltlich abgrenzbaren Bereich zuständigen Polizeibeamten auch in Deutschland in die sozialen Medien zu transportieren. Bis Anfang Oktober war in Deutschland kein einziges Beispiel eines Polizisten bekannt, der dienstlich angewiesen als Polizist erkennbar einen individuellen Account zur Kommunikation mit dem Bürger nutzte. Dies hat sich inzwischen durch die Strategie 2020 der Polizei des Landes Niedersachsen gewandelt. Ein Bestandteil dieser Strategie ist die Etablierung personalisierter Sozialer-Medien-Accounts für Polizeibeamte zur dienstlichen Kommunikation mit dem Bürger. Seit dem 6. 10. 2016 ist auch in Deutschland mit dem Leiter der Polizeiinspektion in Leer (Emden) – Polizeidirektor Johannes Lier – der erste Community-Policing-

Account – hier über Twitter – freigeschaltet worden.²⁷

Haben großes Interesse an personalisierten Polizeiangeboten im digitalen Raum

Dabei stellt sich natürlich die Frage, inwiefern der Bürger Interesse an einem solchen Angebot hätte bzw. wie die Akzeptanz von Polizeien im digitalen Raum als solches aussieht. Wie eine Befragung in 2014 durch Accenture von 4.000 Personen in acht Ländern aufzeigt, wären immerhin 80 Prozent der deutschen Befragten bereit, Straftaten online bei der Polizei zu melden. Insgesamt erwarteten zudem 67 Prozent, dass die Polizei digitale Medien nutzt. 68 Prozent glauben, dass digitale Technologien die Polizeiarbeit effektiver machen. Diese Zahlen sind jedoch im Vergleich zu 81 Prozent bzw. 92 Prozent etwa in Spanien oder 80 Prozent bzw. 83 Prozent in den Niederlanden eher niedrig. Dies mag auch zusammenhängen mit den stärkeren Bedenken deutscher Bürger gegenüber staatlicher Überwachung:²⁸ 68 Prozent der Befragten in Deutschland lehnen Überwachung des Internet und von Mobiltelefonen ab, verglichen mit lediglich 44 Prozent in Frankreich und Großbritannien. Die Balance zu finden zwischen notwendiger oder gar „bürgernaher“ polizeilicher Präsenz im digitalen Raum und als bedrohlich oder zu dringlich empfundener Überwachung, ist demnach keine triviale Aufgabe.

Gründe für die zaghafte Annäherung an digitales Community Policing in Deutschland – das Legalitätsprinzip als Hemmnis

Obwohl soziale Medien als eine individuelle Kommunikationsplattform zwischen Polizeibeamten und Bürgern als attraktive Möglichkeit einer effektiveren Polizeiarbeit erscheinen, ist es doch hinterfragenswert, warum die deutschen Polizeien diese Möglichkeiten – zumindest im internationalen Vergleich – nur in eingeschränktem Maße nutzen.

Eine der offensichtlichsten Hemmnisse könnte in dem nutzbaren Rechtsrahmen in Deutschland liegen. Neben prinzipiellen Datenschutzbedenken bei der Nutzung sozialer Medien als Kommunikationsplattform oder in Form einer Fanpage sowie einer anhaltenden Debatte

zur Nutzung im Rahmen von Öffentlichkeitsfahndungen, muss insbesondere die Überforderung durch Überflutung mit strafrechtlich relevanten Inhalten genannt werden. Der Polizeiaufbau in Deutschland ist letztlich so konstruiert, dass Schwankungen im Anzeigeverhalten bzw. im Hellfeld mit dem vorhandenen Personal und Ressourcen bearbeitet werden können. Eine tatsächlich effektive Aufhellung des Dunkelfeldes in einer proaktiven Form war jedoch nie für die Polizei im physischen Raum vorgesehen (ebd.). Straftaten im digitalen Raum können aber durch Polizisten, die beispielsweise selbst eine Onlinestreife vornehmen, proaktiv entdeckt und ermittelt werden.

Sofern man aktuelle Dunkelfeldstudien zu Cybercrime-Delikten als Maßstab anlegt, können die Deliktzahlen, die aus solchen Streifenhandlungen erwachsen, von immenser Natur sein. Das Grundproblem hierbei ist die Gültigkeit des sogenannten Legalitätsprinzips – einer Kombination aus der Verpflichtung zur Verfolgung von Straftaten nach §§ 152 Abs. 2, 160 Abs. 1 und 163 Abs. 1 Satz 1 StPO und gleichzeitig des Unter-Strafe-Stellens des Nichtverfolgens gem. § 258a StGB – nach dem faktisch jeder Polizist verfolgbaren Straftaten nachgehen muss und sein Ermessen gegen Null reduziert ist. Eine Möglichkeit, eine Gewichtung vorzunehmen, hat der einzelne Polizist demnach nicht. Wenn also ein Polizeibeamter in einem Forum gegen Kinderpornografie vorgehen will, dabei aber über Beleidigungen, Volksverhetzungen oder Urheberrechtsverletzungen stößt, so kann er faktisch eigenständig keine Gewichtung vornehmen, ohne sich selbst in die Gefahr einer Straftat zu begeben. Dabei stellt sich dann aber auch die Frage, wie weit der Polizist eigentlich auf dem Forum zurückrecherchieren müsste – soweit, bis die Verjährungen greifen? Aber selbst die Feststellung der Verjährung obliegt nicht der Polizei, sondern der Staatsanwaltschaft. Diese Umstände bilden einen Deliktsraum von Abermillionen potenziellen Straftaten, der vom Umfang her faktisch nicht durch die Sicherheitsbehörden zu handhaben ist. Diese Konstellation stellt sich auch gedanklich, wenn ein einzelner Polizist als Ansprechpartner für den Bürger soziale Medien nutzt.

- Muss die Polizei sicherstellen, dass jederzeit rund um die Uhr z. B. eine

Anzeige über den Account erfolgen kann?

- Wenn nicht, wie kann dies dann mit dem Legalitätsprinzip in Einklang gebracht werden, das keine Formvorschriften für Anzeigen kennt?

Bereits im Jahr 2008 hat das Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung zur Onlinedurchsuchung auch wichtige Eckpfeiler für die jetzige digitale Polizeiarbeit gesetzt. Im Rahmen dieser Entscheidung hat das Gericht das Internet in einen öffentlichen und einen nichtöffentlichen Bereich in Bezug auf polizeiliche Eingriffshandlungen unterteilt.²⁹

Demnach wäre das Internet immer dann öffentlich, wenn der Zugang zu den Postings und dem User Generated Content ohne jede Zugangskontrolle z. B. über eine einfache Google-Suche erfolgen kann. Den Sicherheitsbehörden kommt hierbei insbesondere das Konzept des „digitalen Narzissmus“ entgegen, nachdem sich Nutzer Anerkennung und Selbstbestätigung durch die Selbstpräsentation im digitalen Raum holen. Dieser Umstand führt wiederum dazu, dass es Menschen wichtig ist, dass ihre Accounts offen sind, um mögliche Zugriffszahlen zu erhöhen. Informationen aus solchen öffentlichen Kanälen können durch die Verlagerung des Lebens in den digitalen Raum wichtige, wenn nicht sogar essenzielle Informationen für die Polizei beinhalten. Eine aktuelle Entwicklung ist hier auch die Nutzung von Open Source Intelligence (OSINT) zur automatischen Informationssuche in sozialen Medien. Soweit OSINT nur auf die öffentlichen Informationen in den sozialen Medien zurückgreift, ist es eine Technik, die auf Grundlage des o. g. BVerfG-Urteils prinzipiell durch die Sicherheitsbehörden genutzt werden dürfte.

Nicht öffentlich wären Bereiche im Internet hingegen dann, wenn die Bereiche z. B. nur durch eine Anmeldung oder erst nach einer Freundschaftsanfrage für den Polizisten einsehbar wären. Gleichzeitig hat das Bundesverfassungsgericht im Rahmen des juristischen Deals zur Frage der Praxistauglichkeit rechtlicher Anwendungen einige Aussagen getroffen, die auch auf das Legalitätsprinzip übertragen werden können. So stellte das BVerfG fest, dass trotz einer Überlastung der Gerichte und einer gewissen Praxisuntauglichkeit der bisherigen Regelungen „das Recht die

Praxis bestimmt und nicht die Praxis das Recht (RN 120)“, dass aber, wenn eine offensichtlich massive Diskrepanz zwischen Recht und Praxis besteht „der Gesetzgeber der Fehlentwicklung durch geeignete Maßnahmen entgegenwirken (muss) (... RN 121)“. Übertragen auf das Legalitätsprinzip im digitalen Raum könnte dies eine Grundlage für eine anzustrebende Reform darstellen.³⁰

Föderative Polizeistruktur muss sich im digitalen Raum neu orientieren

Zusätzlich kommt hinzu, dass auch die Gültigkeit eines nationalen Strafrechtes in einem im Prinzip nur über sprachliche Grenzen definierten digitalen Raum auch zu hinterfragen ist. Dies zeigt sich auch daran, dass bereits die Definition und Abgrenzbarkeit von Zuständigkeiten gefahrenabwehrrechtlicher Natur nach den jeweiligen Polizeigesetzen Polizeibehörden durchaus vor Probleme stellen können. Eine der Auswirkungen dieser Thematik ist es, dass spezialgesetzliche Rechtsgrundlagen zur Gefahrenabwehr im digitalen Bereich eher selten angewandt werden. Wenn ein Bürger auf einem Dorf in Bayern einen Polizisten in Uniform anspricht, kann er davon ausgehen, dass dies ein Polizist seines Landes ist, der sowohl sachlich wie auch örtlich zuständig ist. Im digitalen Raum hingegen verwischen diese Grenzen. Hier kommt es zu der Situation, dass der Bürger erkennen muss, an welchen Polizisten er sich eigentlich wendet. Dies kann auch verdeutlicht werden an der Thematik der Onlineanzeige. In vielen Bundesländern besteht die Möglichkeit, online über sogenannte Internetwachen Anzeigen oder Hinweise an die Polizei zu vermitteln.³¹ Dabei muss prinzipiell der Anzeigende wissen, wo der Tatort war, was insbesondere im Bereich der digitalen Straftaten problematisch sein kann – ein System, das zumindest nicht als kundenfreundlich bezeichnet werden kann. Andere Länder gehen hier andere Wege. So gibt es in Frankreich eine zentrale Internetstelle, bei der Bürger alle Delikte melden können. Diese Stelle verteilt dann entsprechend nach den Zuständigkeiten. Diese Vorgehensweise mag sicherlich auch dem Umstand geschuldet sein, dass die französische Polizei zentralistisch aufgestellt ist, verdeutlicht aber doch, dass

sich vor allem die föderative Polizeistruktur im digitalen Raum neu orientieren muss.

Welche Form der Medienkompetenz wird zukünftig von Polizisten erwartet? – Medienstars in den Reihen der Polizei?

Aber auch ohne die rechtlichen Problemzonen müssen noch weitere Aspekte Berücksichtigung finden. Insbesondere muss hinterfragt werden, welche Form der Medienkompetenz vor den Herausforderungen einer zukünftigen digitalen Polizeiarbeit von jungen Polizisten erwartet werden muss. Hier muss dann folgerichtig auch gefragt werden, ob davon ausgegangen werden kann, dass die jetzigen Studenten diese Form der Medienkompetenz kraft ihres Aufwachsens im digitalen Raum per se erworben haben oder ob es nicht notwendig erscheint, einerseits eine polizeiliche Medienkompetenz zu definieren – die als polizeiliche Grundlagenfähigkeit durch jeden Polizisten beherrscht werden sollte – und andererseits diese Medienkompetenz auch institutionell in den Polizeiakademien und -hochschulen zu vermitteln. Entsprechende Diskussionen werden bereits im Bereich der Lehrerausbildung oder auch dem Journalismusstudium geführt. Auch wenn es jetzt noch unrealistisch erscheint, so ist es doch nicht ausgeschlossen, dass in der Zukunft die digitale Polizeiarbeit einer der täglichen Hauptaufgaben der Polizisten wird und vor allem auch die digitale Kommunikation mit dem Bürger zu einer Grundlagenfähigkeit avanciert und von den Bürgern auch erwartet wird.

Dieser Aspekt führt aber auch zu einer eher selten angesprochenen, aber ggf. für einige Behörden suspekten Thematik. Bisher kommuniziert die Polizei in sozialen Medien nur über Accounts von Institutionen – in denen die einzelnen twitternden Polizisten prinzipiell kaum sichtbar in Erscheinung treten. Das Polizisten – auch aus den unteren Laufbahngruppen – dienstlich und für Bürger erkennbar über soziale Medien kommunizieren, ist nicht vorgesehen. In englischsprachigen Ländern ist es nicht untypisch, dass Polizisten vier- bis fünfstelligen Followerzahlen haben. Es ist durchaus normal, dass sich unter diesen Followern auch eine Vielzahl an Journalisten, Politikern,

aber auch Wissenschaftlern befinden. Alleine diese Anzahl verleiht den Polizisten einen gewissen Einfluss, sodass Aussagen und Handlungen über den Account in einem besonderen Fokus der Öffentlichkeit stehen. Dies gilt nicht nur für dienstliche Accounts. Bereits jetzt gibt es mit der sächsischen Polizeikommissarin und erfolgreichen Kraftsportlerin Adrienne K. eine deutsche Polizistin, die für ihren privaten Instagram Account 351.000 Follower hat.³² Zum Vergleich – die Polizei München hat auf dem insgesamt mitgliederstärksten deutschen Polizeiaccount bei Twitter nur 263.000 Follower.³³ Selbst Äußerungen, die sonst zur Privatsphäre eines Polizisten in seiner Freizeit zählen würden, bekommen über die Reichweite sozialer Medienkanäle eine ganz neue Bedeutung. Bereits ein unglücklicher Kommentar über eine nicht gewollte Versetzung, Aufgabenübertragung oder auch zu einer politischen Situation kann so in einem medialen und politischen Raum ausstrahlen. Wie das Beispiel der Polizistin Adrienne K. zudem zeigt, muss die Polizei sich auch darauf vorbereiten, eine Form von Medienstars in den eigenen Reihen heranzuziehen. Die Polizeiinstitutionen müssen sich auf solche Entwicklungen über kurz oder lang einstellen.

Fehlender gesellschaftlicher, rechtlicher und polizeiinterner Diskurs – Polizei muss Sichtbarkeit, Ansprechbarkeit und Bürgernähe auch in den digitalen Raum hineintragen

Bedeutung die dargestellten Hindernisse und Herausforderungen im Umkehrschluss, dass die Polizei eine Diskussion über eine bürgernahe Polizeiarbeit im digitalen Raum – im Sinne eines Community Policing – scheuen sollte? Wir denken nicht – eher im Gegenteil! Denn eine solche Diskussion ist auch für das Selbstverständnis der Polizei grundlegend. Für den analogen Raum erscheint es nahe liegend, dass die physisch sichtbare Präsenz eine massive Bedeutung für das Sicherheitsgefühl der Menschen haben kann, vor allem im Sinne einer Generalprävention zur Verhütung von Kriminalität. Gleichzeitig entdeckt die Polizei im Rahmen von Streifenaktivitäten – sei es im Auto, auf dem Rad oder Pferd oder klassisch zu Fuß – auch selbstständig Krimi-



nalität – deckt also proaktiv einen kleinen Teil des Dunkelfeldes auf – und ist auch letztlich für den Bürger im Notfall ein Ansprechpartner vor Ort. Dieser öffentliche Raum in Deutschland ohne Polizei würde einen gänzlich anderen Ansatz der Kriminalitätsverhütung, -bekämpfung und der generellen Gefahrenabwehr bedeuten als dieser jetzt gegeben ist. Gleichzeitig vermitteln Eltern häufig auch ihren Kindern, dass diese bei kritischen Situationen – auch bei der Konfrontation mit Straftaten und Straftätern – direkt Polizisten auf der Straße ansprechen und um Hilfe bitten können. Warum sollte dies im digitalen Raum anders sein? Insbesondere, da digitale Straftaten wie Hatespeech, Cybergrooming, Cybermobbing oder auch Cyberstalking, mit denen nicht nur Kinder und Jugendliche, sondern alle Nutzer im digitalen Raum konfrontiert werden, in den letzten Jahren an Bedeutung zunehmen. Hierbei ist eine digitale Präsenz nicht per se gleichbedeutend mit einer Überwachungsfunktion. Die Überwachung im digitalen Raum wird ja vornehmlich in Verbindung gebracht mit einer nicht sichtbaren Überwachung, in der der Staat verdeckt agiert. Somit sind auch die Abwehrfunktionen gegen eine unberechtigte Überwachung eher gering. Andererseits kann auch eine absolute massive Form der sichtbaren Präsenz von Polizeibeamten aus unterschiedlichen Funktionsbereichen ein Überwachsungsgefühl auslösen. Erst wenn diese Präsenz über einem

gewissen Schwellenwert liegt, entstehen Überwachungsängste in der Bevölkerung. Beides ist aber nicht gleichbedeutend mit einer Ansprechbarkeit von sichtbaren Polizisten in sozialen Medien – wie wiederum die 67 Prozent, die eine starke digitale Polizei wünschen (Accenture 2014) – andeuten. Entsprechend relevant erscheint es, dass die Polizeien in Deutschland einen Weg finden, diese Sichtbarkeit, Ansprechbarkeit und Bürgernähe auch in den digitalen Raum hineinzutragen. Um es den Polizeien aber zu ermöglichen, flexibel und mit kreativen Ansätzen an diesem Raum heranzugehen, bedarf es einer eigenen und gesellschaftlichen Selbstreflexion der polizeilichen Aufgaben und Struktur für den digitalen Raum. Gleichzeitig muss die Politik Rahmenbedingungen schaffen, die ein flexibles Vorgehen ermöglichen – wobei insbesondere das für den digitalen Raum völlig unpraktikable Legalitätsprinzip eine Reform erstrebenswert macht. Daneben steht die Frage im Raum, wie Zuständigkeiten tatsächlich praktisch und für den Bürger nachvollziehbar im digitalen Raum geregelt werden können, oder ob die Entwicklung nicht doch in die Richtung einer Art bundesweit zuständigen Polizei gehen wird, insbesondere, um diesen Zuständigkeitsproblemen begegnen zu können. Wenn die Polizeien sich diesem Raum jedoch nicht entsprechend anpassen, wird der Bedarf der Menschen an eine Form von Normenkontrolle im digitalen

Raum langfristig durch andere Institutionen oder gar durch Einzelmenschen abgedeckt. Bereits jetzt sind entsprechende Entwicklungen insbesondere im Bereich des digitalen Vigilantismus zu beobachten – z. B. durch Hacking-Kollektive wie Anonymous sie symbolisiert – aber auch durch die immer stärkere Einbindung von großen Internetfirmen wie Facebook, Google und Twitter in die Bekämpfung von strafbaren Inhalten wie Volksverhetzung, die eine Form der Verlagerungen der Aufgaben des Rechtsstaates in den zivilen Bereich nahelegt.³⁴

Umso wichtiger erscheint es, dass der Rechtsstaat den Bürgern im digitalen Raum sichtbare individuelle Ansprechpartner bietet und damit das Gewaltmonopol verdeutlicht. Sonst wird es für die deutsche Polizei in der Zukunft schwer, eine eigene klar umrissene und von Bürgern akzeptierte Rolle im digitalen Raum einzunehmen. ◀

Quellen- und Literaturverzeichnis

Accenture (2014): How can digital police solutions better serve citizens' expectations? Accenture citizen pulse survey on policing 2014. REPORT online.

Albach, Gregor (2015): Zur Verhältnismäßigkeit der Strafbarkeit privater Urheberrechtsverletzungen im Internet. 1. Aufl. Norderstedt: Books on Demand (Cybercrime Research Institute, 10).

Allgemeiner Deutscher Automobil-Club (ADAC) (2010): Mobilität in Deutschland. http://www.adac.de/_mmm/pdf/statistik_mobilitaet_in_deutschland_0111_46603.pdf.

Amnesty International (2016): Global opposition to USA big brother mass surveillance. Online verfügbar unter <https://www.amnesty.org/en/articles/news/2015/03/global-opposition-to-usa-big-brother-mass-surveillance/>, zuletzt geprüft am 21. 10. 2016.

M. Kaplan, Anders & Haenlein, Michael (2010): Users of the world, unite! The challenges and opportunities of Social Media. *Business Horizons* 53, 59–68.

Anonym (2016): Polizei sucht mit Werbekampagne nach Cybercops. *Sächsische Zeitung*. Online verfügbar unter <http://www.sz-online.de/sachsen/polizei-sucht-mit-werbekampagne-nach-cybercops-3342910.html>, zuletzt geprüft am 21. 10. 2016.

Bayerl, P. S. & Horton, K. & Jacobs, G. & Akhgar, B. (2014): Who wants police on social media? Proceedings of the 1st European Conference on Social Media, Brighton, UK, 42–49.

Bayerl, P. S. & Jacobs, G. & Denef, S. et al. (2013): The role of macro context for the link between technological and organizational change. *Journal of Organizational Change Management*, 26 (5), 793–810.

Bayerl, P. S. & Löffbecke, P. (2015): Soziale Medien im polizeilichen Alltag. Reihe: Ascherslebener Manuskripte. Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt.

Borchers, Detlef (2011): Polizei in sozialen Netzwerken – Verdeckte Ermittler online: FAZ. Online verfügbar unter <http://www.faz.net/aktuell/technik-motor/computer-internet/polizei-in-sozialen-netzwerken-verdeckte-ermittler-online-11114160.html>, zuletzt geprüft am 21. 10. 2016.

Bundesverband Interaktiver Unterhaltungssoftware (BIU) (2014): Nutzerzahlen von Online-, Browser- oder App-Spielen <http://www.biui.de/de/fak-ten/marktzahlen-1-halbjahr-2014/online-browser-und-app-spiele/nutzerzahlen-von-online-browser-oder-app-spielen.html>, zuletzt geprüft am 1. 10. 2016.

Bühl, Achim (2000): Die virtuelle Gesellschaft des 21. Jahrhunderts. Sozialer Wandel im digitalen Zeitalter. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. Online verfügbar unter <http://dx.doi.org/10.1007/978-3-322-89605-6>.

Denef, S. & Kaptein, N. & Bayerl, P. S. & Ramirez, L. (2012): Best Practice in Police Social Media Adaption. COMPOSITE Deliverable 4.2, European Commission FP7 Contract No. 241918.

Dover Police (2015): Dover Police DashCam Confessional (Shake it Off). Online verfügbar unter www.youtube.com/watch?v=8XFBUM8dMqws, zuletzt geprüft am 21. 10. 2016.

Eriksson, M. (2010): Conceptions of emergency calls: Emergency communication in an age of mobile communication and prevalence of anxiety. *Journal of Contingencies and Crisis Management*, 18(3), 165–174.

Herlmut Martin-Jung (2013): Cybercops im Internet. SZ. Online verfügbar unter <http://www.sueddeutsche.de/digital/cybercops-im-internet-kommissar-nerd-1.1729294>, zuletzt geprüft am 21. 10. 2016.

Krebs, Cindy & Rüdiger, Thomas-Gabriel (2010): Gamecrime und Metacime. Strafrechtlich relevante Handlungen im Zusammenhang mit virtuellen Welten. Frankfurt: Verl. für Polizeiwissenschaft.

Liste, L. & Sørensen, K. H. (2015): Consumer, client or citizen? How Norwegian local governments domesticate website technology and configure their users. *Information, Communication & Society*. DOI: 10.1080/1369118X.2014.993678.

MI Niedersachsen: Polizei Niedersachsen setzt verstärkt auf Twitter. 2016. Online verfügbar unter http://www.mi.niedersachsen.de/aktuelles/presse_informationen/polizei-niedersachsen-setzt-verstaerkt-auf-twitter-146569.html, zuletzt geprüft am 21. 10. 2016.

Nick Nick (2015): Russian police sings „Happy“ by Pharell Williams (Happy new year!). Online verfügbar unter <https://www.youtube.com/watch?v=uPJuAu0THow>, zuletzt geprüft am 21. 10. 2016.

Papsdorf, Christian (2013): Internet und Gesellschaft. Wie das Netz unsere Kommunikation verändert. 1. Aufl. Frankfurt am Main: Campus Verlag (Sozialwissenschaften 2013). Online verfügbar unter <http://search.ebscohost.com/login.aspx?direct=true&scope=site&db=nlebk&db=nlabk&AN=844532>.

Pluragraph: Polizei. Online verfügbar unter <https://pluragraph.de/categories/polizei>, zuletzt geprüft am 21. 10. 2016.

Polizei Saarland (2016): Facebook Account der Polizei des Landes Saarland. Online verfügbar unter <https://www.facebook.com/Polizei.Saarland>, zuletzt geprüft am 21. 10. 2016.

Burger, Reiner (2014): Gewalt im Fußballstadion – Polizeieinsatz mit Risiko. FAZ. Online verfügbar unter <http://www.faz.net/aktuell/politik/inland/gewalt-im-fussballstadion-polizeieinsatz-mit-risiko-13081087.html>, zuletzt geprüft am 21. 10. 2016.

Robertz, Frank & Rüdiger, Thomas-Gabriel „Anonymous – Der schmale Grad zwischen guter Absicht und Selbstjustiz“ in *Kriminalistik*, Ausgabe 2/12.

Rogus, Mario & Rüdiger, Thomas-Gabriel (2014): „The quantitative and qualitative extent of social media utilisation by german police organisations for policing purposes“. In Cakir.

Hamza, Aydin, Hakan (HRSG) „Social Media in Policing“. Palet Yayınları. ISBN 978-605-5262-76-1, S. 197–224.

Rosenberg Police (2014): RPD Trailer. Online verfügbar unter <https://www.youtube.com/watch?v=2re-7qICN4> oder Saudi-Arabien (<https://www.youtube.com/watch?v=UPLzT8hKGg>), zuletzt geprüft am 21. 10. 2016.

Rüdiger, Thomas-Gabriel (2012): „Cybergrooming in virtuellen Welten – Chancen für Sexualtäter?“ in *Deutsche Polizei*, Ausgabe 2/2012.

Rüdiger, Thomas-Gabriel (2015): Der böse Onkel im virtuellen Schlaraffenland. In: Thomas-Gabriel Rüdiger und Alexander Pfeiffer (Hrsg.): *Game! Crime? Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft*, S. 142–159.

Rüdiger, Thomas-Gabriel (2016-1) „Onlinespiele – Ein kritisches Spielfeld für Kinder und Erwachsene? Eine kriminologische Betrachtung auf das alterslose Zusammenspiel in Onlinespielen“. In: Junge, Thorsten/Clausen, Dennis (Hrsg.): *Digitale Spiele im Diskurs. www.medien-im-diskurs.de*.

Rüdiger, Thomas-Gabriel (2016-2): Der Digitale Raum – Ein polizeifreier Verkehrsraum? Der Rechtsstaat zwischen Präsenz, Selbstjustiz und Legalitätsprinzip. In: Bernhard Frelve und Michaela Wenckem (Hg.): *Sicherheitsproduktion zwischen Staat, Markt und*

Zivilgesellschaft. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, S. 213–239.

Rüdiger, Thomas-Gabriel (2016-3): „Medienkompetenz als polizeiliche Schlüsselqualifikation?!“. *Behördenpiegel* 9/2016, S. 31.

Rüdiger, Thomas-Gabriel; Denef, Sebastian (2013): „Soziale Medien – Muss sich die Polizei neu ausrichten?“ in *Deutsche Polizei*, Ausgabe 11/2013, S. 4–12.

Krempel, Stefan (2016): Berliner Erklärung: CDU/CSU-Innenminister wollen Vorratsdatenspeicherung deutlich aufbohren. Heise Online. Online verfügbar unter [http://www.heise.de/newsticker/meldung/Berliner-Erklärung-CDU-CSU-Innenminister-wollen-Vorratsdatenspeicherung-deutlich-aufbohren-3300782.html?wt_mc="](http://www.heise.de/newsticker/meldung/Berliner-Erklärung-CDU-CSU-Innenminister-wollen-Vorratsdatenspeicherung-deutlich-aufbohren-3300782.html?wt_mc=), zuletzt geprüft am 21. 10. 2016.

Terres des Hommes (TDH) (2014): Sweetie first conviction in Australia. <http://www.terredeshommes.org/sweetie-first-conviction/>.

Koch, Wolfgang & Frees, Beate (2016): Ergebnisse der ARD/ZDF-Onlinestudie 2016. Dynamische Entwicklung bei mobiler Internetnutzung sowie Audios und Videos (09/2016), S. 418–437, zuletzt geprüft am 21. 10. 2016.

¹ Im Land Brandenburg werden z. B. Polizisten, die für die Gemeinden zuständig sind, als Revierpolizisten bezeichnet, in Niedersachsen als Kontakt(bereichs)beamte und in Hessen „Schutzmänn vor Ort“ (SvO). Auch Österreich kennt mit der Grätzl Polizei eine vergleichbare Institution.

² Bühl 2000

³ Papsdorf 2013

⁴ Vgl. Kaplan & Haenlein 2010, Krebs & Rüdiger 2010

⁵ BIU 2014

⁶ Schröder 2014

⁷ Koch & Frees 2016; ADAC 2013

⁸ Burger, 2014

⁹ Albach 2015

¹⁰ Borchers, 2011

¹¹ Krempel 2016

¹² Vgl. Polizei Berlin, Polizei NRW, Polizei Hessen, Polizei Brandenburg oder Polizei Sachsen.

¹³ Dies wird teilweise mit dem Begriff bzw. Kriminalitätshäufen des Cybergrooming – also der onlinebasierten Einleitung eines sexuellen Missbrauchs von Kindern – erfasst (vgl. Rüdiger, 2016-2)

¹⁴ Terres des Hommes 2014

¹⁵ Bayerl et al. 2013; Denef et al. 2012

¹⁶ Rogus & Rüdiger 2014

¹⁷ Pluragraph 2016 – Stand 1. 9. 2016

¹⁸ Bayerl & Löffbecke 2015

¹⁹ Bayerl et al., 2014

²⁰ Rosenberg Police 2014

²¹ Dover Police 2015; Nick Nick 2015

²² Unter Cybergrooming wird die onlinebasierte Einleitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern verstanden und ist in Deutschland nach § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB strafbar (Rüdiger, 2016-1).

²³ Einem virtuellen Stellvertreter – zumeist in Form einer Spielfigur.

²⁴ Rüdiger 2012

²⁵ Z. B. „VineCop“ Mark Walsh, Hampshire, Großbritannien: <https://vine.co/u/993848734385340416>

²⁶ Eriksson 2010; Liste & Sørensen 2015

²⁷ Twitteraccount @Polizei.LER-JL

²⁸ Amnesty International 2015

²⁹ BverfG-Urteil v. 27. 2. 2008 – 1 BvR 370/07; 1 BvR 595/07

³⁰ BverfG AZ – 2 BvR 2628/10

³¹ Vgl. Internetautoren Hamburg und Berlin oder auch die Onlinewachen der Länder Hamburg und Niedersachsen.

³² Stand 21. 10. 2016 https://www.instagram.com/adrienne_koleszar/

³³ Stand 21. 10. 2016 <https://pluragraph.de/organisations/polizeimuenchen>

³⁴ Robertz & Rüdiger 2012

Anzeige

Beamtendarlehen 10.000 € - 120.000 €

- Vorteilszins für den öffentl. Dienst
- Umschuldung: Raten bis 50% senken
- Baufinanzierungen echt günstig

0800 - 1000 500 Free Call

Wer vergleicht, kommt zu uns.

Seit über 35 Jahren.

Deutschlands günstigster Autokredit

2,77% effektiver Jahreszins

5.000 € bis 50.000 €
Laufzeit 48 bis 120 Monate

Repräsentatives Beispiel nach §6a PangV: 20.000 €, Lfz. 48 Monate, 2,77% eff. Jahreszins, fester Sollzins 2,74% p.a., Rate 441,- €, Gesamtkosten 21.137,19 €

www.Autokredit.center

AK FINANZ

Kapitalvermittlungs-GmbH

E3, 11 Planken
68159 Mannheim
Tel.: 06221 178181-0
Info@AK-Finanz.de

www.AK-Finanz.de

Spezialdarlehen: Beamte / Angestellte 6.D. / Berufssoldaten / Akademiker

Günstiges Darlehen rep. Bsp. 40.000 €, Sollzins (fest gebunden) 2,95%, Lfz. 7 Jahre, mtl. Rate 528,00 €, eff. Jahreszins 2,99%, Bruttoertrag 44.317,65 €, Sicherheit Kein Grundschuldeneintrag, keine Abtretung, nur stille Gehaltsabtretung. Verwendung: z. B. Modernisierung rund ums Haus, Ablösung zentraler Ratenkredite, Möbelkauf etc. Vorteile: Niedrige Zinsen, kleine Monatsrate, Sondertilgung jederzeit kostenfrei, keine Zusatzkosten, keine Lebens-, Renten- oder Restschuldversicherung.